

2. Arbeitsrecht

2.1 Arbeitsrechtliche Grundlagen zur Einführung von Kurzarbeit

Definition Kurzarbeit

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit, regelmäßig verbunden mit einer entsprechenden Minderung des Arbeitsentgelts der betroffenen Arbeitnehmer.

Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage

- Arbeitnehmer haben während des bestehenden (ungekündigten) Arbeitsverhältnisses grundsätzlich Anspruch auf Beschäftigung.
- Das **Betriebs- und Wirtschaftsrisiko** trägt generell der Arbeitgeber als Unternehmer, d. h. der Arbeitnehmer hat Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ihn beschäftigen kann.
- Die Einführung von Kurzarbeit bedarf daher einer gesonderten Rechtsgrundlage. Diese kann enthalten sein in
 - Tarifvertrag
 - Betriebsvereinbarung
 - individualvertraglicher Absprache (einschließlich Änderungskündigung)
- **Nicht** hingegen ist die Einführung von Kurzarbeit durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers nach § 106 GewO gedeckt (BAG vom 16.12.2008- 9 AZR 164/08).